

Brüssel, den 13. Mai 2025
(OR. en)

8873/25

AUDIO 41
CULT 51
TELECOM 139
PI 88
SOC 277
EMPL 175
DIGIT 87
RECH 206
EDUC 148
CONSOM 82
DATAPROTECT 89

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Prüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 13. Mai 2025 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Prüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle
Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Hinweis auf die im Anhang¹ aufgeführten Bezugsdokumente —

STELLT FOLGENDES FEST:

1. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (im Folgenden „AVMD-Richtlinie“)² ist der wichtigste Rechtsakt zur Regulierung des EU-Marktes für audiovisuelle Medien. Seit ihrer Änderung im Jahr 2018 deckt sie auch Video-Sharing-Plattform-Dienste (im Folgenden „VSP-Dienste“) ab. Mit der Änderung wurde auch die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (European Regulators Group for Audiovisual Media Services – ERGA) – ein hoch qualifiziertes Gremium aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden – eingerichtet.
2. Im Europäischen Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act – EMFA)³ wird darüber hinaus die einzigartige Rolle von Mediendiensten hervorgehoben. Mit dem EMFA wird das Europäische Gremium für Mediendienste eingesetzt (im Folgenden „Gremium“), das die ERGA ersetzt sowie deren Nachfolger ist und dessen Aufgabe es ist, die einheitliche und wirksame Anwendung der AVMD-Richtlinie und des EMFA zu fördern. Im EMFA wird ferner darauf hingewiesen, dass der Schutz der Medienfreiheit und der Medienpluralismus zwei der tragenden Säulen der Demokratie sind.

¹ Im Anhang sind Dokumente aufgeführt, die sich auf die besprochenen Angelegenheiten beziehen.

² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) und Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

³ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L 2024/1083 vom 17.4.2024).

3. Rechtsklarheit sowie einfache und schlüssige Vorschriften sind wichtig für alle Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten (im Folgenden „AVMD“) und Video-Sharing-Plattformen (im Folgenden „VSP“). Das Verhältnis zwischen der AVMD-Richtlinie und anderen einschlägigen EU-Rechtsakten, insbesondere dem Gesetz über digitale Dienste⁴ und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁵, sollte klar sein. Während mit dem Gesetz über Digitale Dienste und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr horizontale Vorschriften für die Tätigkeiten von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten festgelegt wurden, enthält die AVMD-Richtlinie sektorenbezogene Vorschriften für spezifische Inhalte und sollte der wichtigste Rechtsrahmen für die Regulierung im audiovisuellen Bereich bleiben, um die Weiterentwicklung eines vielfältigen, gerechten, sicheren, vertrauenswürdigen und wettbewerbsfähigen EU-Marktes für audiovisuelle Medien sowie unabhängiger, vertrauenswürdiger und kulturell vielfältiger europäischer audiovisueller Inhalte zu schützen und zu fördern.
4. Der Markt für audiovisuelle Medien, die Konsumgewohnheiten und der allgemeine Rechtsrahmen der EU entwickeln sich stetig weiter. Gemäß Artikel 33 der AVMD-Richtlinie muss die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine nachträgliche Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie und ihres Mehrwerts vorlegen, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen für ihre Überprüfung.
5. Mit diesen Schlussfolgerungen möchte der Rat die Kommission auf Folgendes aufmerksam machen:
 - a) die Relevanz der AVMD-Richtlinie als Ganzes und ihrer Fähigkeit als Binnenmarkt-Richtlinie, ein Gleichgewicht zwischen einerseits der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips sowie der Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Entwicklung ihrer Kulturpolitik gemäß den Verträgen und anderen EU-Rechtsvorschriften und andererseits der Erfüllung anderer Ziele der EU, einschließlich des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, unter anderem durch das Herkunftslandprinzip, zu schaffen;
 - b) bestimmte Bereiche, die gemeinsam als wichtig erachtet werden und die neben anderen von der Kommission im Rahmen des Bewertungsverfahrens eingehend analysiert werden sollten.

⁴ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Bestimmte von den Mitgliedstaaten vorgebrachte Themen sind ebenfalls nach wie vor relevant, weswegen diese Schlussfolgerungen nicht als erschöpfende Liste der Bereiche angesehen werden sollten, die nach Auffassung des Rates einer Bewertung bedürfen. Ziel des Rates ist es, eine faktenbasierte Diskussion über einige Aspekte des Rahmens für audiovisuelle Medien anzustoßen, ohne sie auf diese Aspekte zu beschränken oder möglichen künftigen Verhandlungen über die AVMD-Richtlinie vorzugreifen;

ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

6. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie anpassungsfähig bleibt, während sich der audiovisuelle Markt kontinuierlich weiterentwickelt. Der Anwendungsbereich sollte weit und klar genug sein, um alle relevanten Arten von audiovisuellen Medieninhalten und -diensten abzudecken, die auf dem Binnenmarkt angeboten werden, unabhängig von ihrer Verbreitungsform. Hinsichtlich der Einstufung aufkommender Formen audiovisueller Online-Aktivitäten wurden einige Unsicherheiten festgestellt⁶.
7. In Erwägungsgrund 3 der AVMD-Richtlinie⁷ wurde präzisiert, dass Kanäle oder andere audiovisuelle Dienste, die der redaktionellen Verantwortung eines Anbieters unterliegen, als solche selbst audiovisuelle Mediendienste darstellen können, auch wenn sie auf einer VSP dargeboten werden. Einige Nutzer von VSP-Diensten (die häufig mit Begriffen wie „Influencer“ oder „professionelle Ersteller von Inhalten“ bezeichnet werden⁸) sind heutzutage etablierte Akteure auf dem Markt für audiovisuelle Medien, die großen Einfluss auf den Markt und die öffentliche Meinung haben. Ihre Dienste werden häufig von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Allerdings sind im Binnenmarkt einige Uneinheitlichkeiten bei der Einstufung dieser Akteure als AVMD-Anbieter zu beobachten⁹;

⁶ Siehe Absatz 8.

⁷ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69-92.

⁸ In der Praxis werden auch andere Begriffe verwendet. Vgl. Analysis and recommendations concerning the regulation of vloggers, ERGA, Subgroup 1, 2021, S. 3.

⁹ [Mapping report on the rules applicable to video-sharing platforms Focus on commercial communications](#), EAO 2022, Tabelle 14. Kapitel „Obligations regarding (v)blogs and (v)blogging“, S. 34-37; [Learning from the practical experiences of NRAs in the regulation of vloggers](#), ERGA Subgroup 1, 2023, S. 15; Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ in der durch Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung für den Zeitraum 2019-2022 (SWD (2024) 4 final), S. 4.

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

8. zu untersuchen, ob die Begriffsbestimmungen der AVMD-Richtlinie alle relevanten Dienste abdecken, die audiovisuelle Medieninhalte bereitstellen, und auf Grundlage dieser Untersuchung zu beurteilen, ob Präzisierungen notwendig sind, wobei die Ziele und wichtigsten Werte der AVMD-Richtlinie zu berücksichtigen sind, einschließlich des hohen Schutzniveaus für Zuschauer (besonders für Minderjährige), gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Verhältnismäßigkeit. Dazu gehört auch die Beurteilung, ob präzisiert werden muss, dass bestimmte Gruppen von Erstellern von Inhalten auf VSP (die häufig mit Begriffen wie „Influencer“ oder „professionelle Ersteller von Inhalten“ bezeichnet werden) in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen;

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

9. Die AVMD-Richtlinie enthält Vorschriften zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Minderjährige bei linearen und nichtlinearen audiovisuellen Diensten sowie bei VSP. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten auch, detailliertere oder strengere Vorschriften einzuführen, sofern diese mit geltendem Unionsrecht vereinbar sind.
10. Mit dem Gesetz über digitale Dienste wird ein harmonisierter und horizontaler Rechtsrahmen für Online-Vermittlungsdienste, einschließlich VSP-Dienste, geschaffen. Anbieter von Online-Plattformen sind verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger zu ergreifen, und Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen werden verpflichtet, systemische Risiken, die sich aus der Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste ergeben, sorgfältig zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Die AVMD-Richtlinie bietet zusätzlichen Nutzen, da sie spezifische Vorschriften enthält, die für Anbieter jeder Größe gelten und bestimmen, welche audiovisuellen Inhalte – sowohl redaktionelle Inhalte als auch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation – für Minderjährige schädlich sein können.
11. Der internationale Charakter der am häufigsten genutzten AVMD- und VSP-Dienste auf Abruf bringt regulatorische Herausforderungen mit sich, die mit Hilfe der im Unionsrecht vorgesehenen Kooperationsmechanismen angegangen werden müssen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

12. zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften angesichts der sich verändernden Marktgegebenheiten und der sich ändernden Konsumgewohnheiten bei Diensten, die audiovisuelle Inhalte anbieten, in allen Mitgliedstaaten sowohl für redaktionelle Inhalte als auch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation unter Berücksichtigung der Art der Dienste weiterhin ein hohes Maß an Schutz Minderjähriger vor potenziell schädlichen oder ungeeigneten Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten, gewährleisten und für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle relevanten Akteure auf dem audiovisuellen Markt sorgen;
13. das Zusammenspiel zwischen den Vorschriften der AVMD-Richtlinie und den Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste zu untersuchen und die Kohärenz und Klarheit bei ihrer Umsetzung bei audiovisuellen Inhalten bezüglich des Schutzes von Minderjährigen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein angemessenes Schutzniveau auf VSP gewährleistet werden muss;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

14. im Rahmen des bestehenden Anwendungsbereichs der AVMD-Richtlinie eine engere und wirksamere grenzübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz von Minderjährigen vorzunehmen, insbesondere durch eine Verbesserung der Fähigkeit der nationalen Regulierungsbehörden und anderer zuständiger Behörden, im Falle von AVMD festgestellten Verstößen und im Falle von VSP-Diensten der Nichtanwendung von Maßnahmen wirksam zu begegnen. Dies gilt insbesondere für Dienste, die sich an ein breites Publikum in anderen EU-Mitgliedstaaten richten, um einen raschen und wirksamen Schutz zu gewährleisten;
15. den Austausch und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Einrichtungen und Forschenden zu fördern, um Wissen und bewährte Verfahren bezüglich des wirksamen Schutzes von Minderjährigen zusammenzutragen und proaktive Medien- und Filmkompetenz-Initiativen für Minderjährige zu fördern;

VERPFLICHTUNGEN VON ANBIETERN VON VIDEO-SHARING-PLATTFORMEN

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

16. Audiovisuelle Inhalte sind ein sehr wichtiges, attraktives und anschauliches Element in einem digitalen Umfeld. Die Attraktivität audiovisueller Inhalte hat VSP-Anbieter zu prominenten Akteuren auf dem Markt für audiovisuelle Medien gemacht, ohne die Verpflichtungen, die auf AVMD-Anbieter zutreffen. Die Zunahme an VSP-Anbietern verschärft den Wettbewerb um Zuschauer und um audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, was die AVMD-Anbieter vor zunehmende Herausforderungen stellt.
17. Die Entwicklung von VSP-Diensten hat Einzelpersonen neue Möglichkeiten in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen eröffnet. Diese rasche Entwicklung hat jedoch gleichzeitig erhebliche Risiken für VSP-Nutzerinnen und -Nutzer und für die Gesellschaft insgesamt mit sich gebracht.
18. VSP-Anbieter im Sinne der AVMD-Richtlinie tragen zwar keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, die über ihre Dienste zugänglich sind¹⁰, haben aber entscheidenden Einfluss auf die Aufbereitung, Präsentation und Sichtbarkeit dieser Inhalte, was z. B. erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung haben kann. Angesichts ihres Einflusses tragen sie eine wichtige Verantwortung für den Schutz der Öffentlichkeit in diesem Umfeld;

¹⁰ Sofern sie nicht auch als AVMD-Anbieter eingestuft sind.

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

19. die im Rahmen der AVMD-Richtlinie bestehenden Lösungen unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Vorschriften wie der Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste und ihrer Anwendung auf Online-Plattformen, die auch VSP-Dienste sind, zu bewerten; und zu prüfen, ob die derzeitigen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie zu VSP-Diensten ausreichen, um die Öffentlichkeit vor Schäden und anderen gesellschaftlichen Risiken zu schützen, die sich aus audiovisuellen Inhalten ergeben, die auf VSP verfügbar sind, und um gleiche Wettbewerbsbedingungen, auch im Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, zu fördern;
20. den Bedarf für Änderungen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Rechtsklarheit, regulatorischer Kohärenz und des Mehrwerts der Vorschriften der AVMD-Richtlinie über VSP-Dienste sowie der potenziellen Notwendigkeit einer Vereinfachung der für Online-Plattformen geltenden Vorschriften zu analysieren;

MAßNAHMEN UND STRATEGIEN ZUR UNTERSTÜTZUNG AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE UND INHALTE

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

21. Das zunehmende Problem der Verbreitung von Desinformation und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland stellt nach wie vor eine der größten Herausforderungen dar, die europäische Demokratien bewältigen müssen. Obwohl traditionelle Medien, insbesondere öffentlich-rechtliche Medien, von den Bürgerinnen und Bürgern der meisten europäischen Länder als zuverlässige Informationsquelle angesehen werden, haben die dynamische Entwicklung der Technologie, die zunehmende Rolle globaler Online-Plattformen, einschließlich sozialer Medien, und die rasch zunehmende Nutzung künstlicher Intelligenz die Gewohnheiten der Verbraucherschaft verändert und tiefgreifende Auswirkungen auf den Medienmarkt entwickelt.

22. Globale Online-Plattformen können als Zugangstor zu Medieninhalten fungieren und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden, und ihre Nutzung kann zur Verstärkung von polarisierenden Inhalten und von Desinformation führen.
23. Werbung stellt eine äußerst wichtige Finanzierungsquelle für Medienunternehmen und audiovisuelle Mediendienste dar. Die zunehmende Bedeutung von Online-Plattformen und VSP-Diensten für das Publikum, insbesondere bei der jungen Generation, hat jedoch zu einem Rückgang der Werbeeinnahmen von traditionellen Medien – und insbesondere bei audiovisuellen Mediendiensten – geführt. Gleiche Wettbewerbsbedingungen könnten dazu beitragen, dass Mediendienstanbieter ihre Inhalte im Kontext des digitalen Wandels ausreichend monetarisieren.
24. Angesichts des sich rasch wandelnden Modells des Konsums von Inhalten und der Notwendigkeit, den Medienpluralismus und die kulturelle Vielfalt zu wahren und zu fördern, wird in der AVMD-Richtlinie darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen und im Einklang mit dem EU-Recht Maßnahmen ergreifen können, um Inhalte von allgemeinem Interesse zu fördern (Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse, Artikel 7a der AVMD-Richtlinie).
25. Maßnahmen zur Herausstellung könnten nützlich sein, um den Zugang zu pluralistischen Medien in der audiovisuellen Online-Landschaft zu verbessern und einheitlichere Wettbewerbsbedingungen zwischen AVMD- und VSP-Anbietern sowie zwischen Entwicklern und Herstellern von Geräten und Schnittstellen zu fördern, die bezüglich des Zugangs zu Medieninhalten und -diensten über ihre eigenen Empfehlungssysteme und Schnittstellen als Torwächter (Gatekeeper) fungieren können. Darüber hinaus kann die Sichtbarkeit von Inhalten, die im Einklang mit journalistischen Standards erstellt wurden, ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sein.
26. Vor dem Hintergrund anderer EU-Rechtsakte herrscht Unklarheit bezüglich der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie, inwieweit die Mitgliedstaaten Bestimmungen über die Herausstellung von Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten erlassen können;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

27. gegebenenfalls die Wirksamkeit nationaler Maßnahmen zur Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse zu bewerten, unter anderem durch Berücksichtigung der Bedeutung der Entwicklung wirksamer nationaler Regelungen im Hinblick auf die Herausstellung, unbeschadet und unter uneingeschränkter Achtung der Medienfreiheit einschlägiger Mediendienste, einschließlich ihrer Unabhängigkeit, und im Einklang mit dem EU-Recht;
28. die Selbst- und Koregulierungsinitiativen einschlägiger Organisationen und Medienunternehmen zu unterstützen, deren Hauptziele in der Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie in der Stärkung der Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger und des Vertrauens der Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Wahrung journalistischer Standards und Ethik bestehen;
29. Mediendienstanbieter, die im Einklang mit journalistischen Standards erstellte Inhalte bereitstellen, strukturell zu unterstützen und den Medienpluralismus durch Einführung von Strategien für Mediendienstanbieter, die professionelle journalistische Standards anwenden, zu stärken, um dazu beizutragen, die Anzahl wertvoller Inhalte in AVMD und auf VSP zu erhöhen, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen;
30. ihre Bemühungen zur Förderung und Unterstützung von Medienkompetenz fortzusetzen, die die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, die Medien wirksam und sicher zu nutzen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

31. unter Berücksichtigung des Vermächnisses der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation durch die Unterzeichner und angesichts der neuen Zuständigkeitsbereiche des durch das Europäische Medienfreiheitsgesetz geschaffenen Gremiums regelmäßige Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des strukturierten Dialogs zwischen den Anbietern sehr großer Online-Plattformen (insbesondere denjenigen, die unter die Definition von VSP-Diensten fallen), Vertretern von Mediendienstanbietern und anderen wichtigen Interessenträgern zu führen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Nutzer vor schädlichen Inhalten, einschließlich Initiativen zur Bekämpfung von Desinformation;

32. eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Einschränkungen und Erfahrungen bei der Gewährleistung einer angemessenen Hervorhebung im Kontext grenzüberschreitender digitaler Medien durchzuführen, die Wechselwirkungen zwischen Vorschriften zur Hervorhebung und dem EU-Recht zu bewerten und zu prüfen, wie Regelungen im Hinblick auf die Hervorhebung wirksam und im Einklang mit dem EU-Recht auf einschlägige Dienste, einschließlich Dienstleistungen, die der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten unterliegen,¹¹ ausgerichtet werden können;
33. die Auswirkungen der geltenden Vorschriften auf die Nachhaltigkeit der europäischen Medien innerhalb des digitalen Ökosystems zu überwachen, sowie deren Auswirkungen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für audiovisuelle Medien, insbesondere im Bereich der Werbung;
34. unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Mitgliedstaaten Mediendienstanbieter strukturell stärken und unterstützen müssen, die Hebelwirkung öffentlicher Beihilfen durch eine Überprüfung der Anwendung der Beihilfenvorschriften, gegebenenfalls einschließlich der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Bezug auf staatliche Beihilfen, weiter zu fördern;

ZUGÄNGLICHKEIT VON EREIGNISSEN VON ERHEBLICHER GESELLSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

35. Artikel 14 der AVMD-Richtlinie, der auf Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zutrifft, gilt nur für Fernsehveranstalter. Sportveranstaltungen werden jedoch nicht mehr ausschließlich über lineare audiovisuelle Mediendienste vertrieben und konsumiert. Zunehmend werden sie über andere Dienste mit eingeschränktem und bezahltem Zugang zur Verfügung gestellt. De facto könnte einem großen Teil der nationalen Öffentlichkeit der kostenlose Zugang zu diesen Veranstaltungen, die von besonderer gesellschaftlicher und kultureller Bedeutung sind, vorenthalten werden;

¹¹ Laut dem Bericht über die Umsetzung und grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für digitale und audiovisuelle Mediendienste (ERGA-Untergruppe 4, 2024, S. 2) ist die Hervorhebung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse grenzüberschreitend schwer durchsetzbar.

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

36. die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu analysieren und zu bewerten, ob die subjektive Tragweite von Artikel 14 der AVMD-Richtlinie weiterhin relevant ist, um einen breiten Zugang zu diesen Ereignissen zu gewährleisten;

GRENZÜBERSCHREITENDE SITUATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

37. Die Verfahren zur bilateralen Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen der ERGA-Vereinbarung, haben sich als wichtige und wirksame Instrumente zur Lösung grenzüberschreitender Fragen erwiesen und es ermöglicht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Freiheit, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, einerseits und dem Schutz anderer Grundwerte auf dem europäischen audiovisuellen Markt andererseits zu finden. Die multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen des Gremiums (vormals ERGA) und des Kontaktausschusses ist ein weiteres unschätzbares Instrument zur Bewältigung grenzüberschreitender Herausforderungen. Darüber hinaus enthält Artikel 14 des europäischen Medienfreiheitsgesetzes neue Lösungen zur weiteren Stärkung einer solchen strukturierten Zusammenarbeit der Medienregulierungsbehörden im Binnenmarkt, wobei dem Gremium eine herausragende Rolle bei der Förderung der einheitlichen Umsetzung der AVMD-Richtlinie in der gesamten Union eingeräumt wird.
38. Einige spezifische Fragen zu den bestehenden Bestimmungen der AVMD-Richtlinie¹², vor allem in Artikel 2 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3, wurden jedoch von der ERGA ermittelt und von den Mitgliedstaaten hervorgehoben, insbesondere in Bezug auf Fälle, die audiovisuelle Mediendienste mit Ursprung in Drittländern betreffen.

¹² Bericht über die Umsetzung und grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für digitale und audiovisuelle Mediendienste (ERGA-Untergruppe 4, 2024, S. 5, S. 14-17); [Die praktische Anwendung und Zukunft der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Medienrechts](#) (ERGA-Untergruppe 1, 2023, S. 8).

39. Auch wurden einige Probleme im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Durchsetzung im Online-Umfeld festgestellt¹³. Artikel 15 des europäischen Medienfreiheitsgesetzes sieht einen neuen speziellen Mechanismus für Medienregulierungsstellen vor, mit dem die wirksame grenzüberschreitende Durchsetzung der Verpflichtungen der AVMD-Richtlinie für VSP-Anbieter erleichtert werden soll. Es ist zu erwarten, dass die neue Bestimmung dazu beitragen wird, diese Probleme zu verringern;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

40. die Anwendung und Wirksamkeit der im Rahmen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes bereitgestellten neuen Kooperationsinstrumente zu überwachen;
41. die bestehenden grenzüberschreitenden Bestimmungen im Rahmen der AVMD-Richtlinie zu bewerten, um die wirksame Durchsetzung der Vorschriften der AVMD-Richtlinie im Binnenmarkt, insbesondere in Bezug auf Diensteanbieter aus Drittländern, unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen sicherzustellen;
42. die praktische Anwendung der in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehenen grenzüberschreitenden Mechanismen in Bezug auf VSP-Dienste zu bewerten – unter Berücksichtigung der Bedeutung des Herkunftslandprinzips als zentraler Aspekt des Binnenmarkts sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass die EU ein hohes Maß an Schutz für Minderjährige gewährleisten muss und den Medienpluralismus und die kulturelle Vielfalt achten und fördern muss;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

43. die aktive Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf die Lösung spezifischer Probleme in grenzüberschreitenden Fällen fortzusetzen.

¹³ Bericht über die Umsetzung und grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für digitale und audiovisuelle Mediendienste (ERGA-Untergruppe 4, 2024, S. 17-18); [Die praktische Anwendung und Zukunft der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Medienrechts](#) (ERGA-Untergruppe 1, 2023, S. 9).

Bezugsdokumente

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

- Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1)
- Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69)
- Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1)
- Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L 2024/1083 vom 17.4.2024)

- Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)
- Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024)

Europäisches Parlament

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Mai 2023 zu der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (ABl. C, 2023/1062, 15.12.2023)

Rat der Europäischen Union

- Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung von Influencerinnen und Influencern als Urheberinnen und Urheber von Online-Inhalten (ABl. C, 2024/3807, 23.7.2024)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherung eines freien und pluralistischen Mediensystems (ABl. C 422 vom 7.12.2020, S. 8)

Europäische Kommission

- Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ in der durch Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung für den Zeitraum 2019-2022 (SWD (2024) 4 final)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels (COM/2020/784 final)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) (COM/2022/212 final)
- Mitteilung der Kommission Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (ABl. C 223 vom 7.7.2020, S. 3)
- Mitteilung der Kommission Leitlinien gemäß Artikel 33a Absatz 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im Hinblick auf den Umfang der Berichte der Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung von Medienkompetenz (ABl. C 66 vom 23.2.2023, S. 3)

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept, (COM(2018) 236 final)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) *Letzte Aktualisierung: 1. Juli 2023*

Europarat

- Guidance Note on countering the spread of online mis- and disinformation through fact-checking and platform design solutions in a human rights compliant manner [Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von Falsch- und Desinformation im Internet durch Faktenprüfung und menschenrechtskonforme Gestaltung von Plattformen], Lenkungsausschuss zu Medien und zur Informationsgesellschaft (CMDSI) des Europarats auf seiner 24. Tagung vom 29. November bis zum 1. Dezember 2023

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

- The protection of minors on VSPs: age verification and parental control [Schutz von Minderjährigen auf Video-Sharing-Plattformen: Altersverifikation und elterliche Kontrolle], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2024
- AVMSDigest Safe screens: protecting minors online [AVMSDigest Safe Screens: Schutz Minderjähriger im Internet], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2024
- Mapping of national rules applicable to video-sharing platforms: Illegal and harmful content online [Mapping der für Video-Sharing-Plattformen geltenden nationalen Vorschriften: Illegale und schädliche Online-Inhalte], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2022
- Mapping report on the rules applicable to video-sharing platforms – Focus on commercial communications [Mapping-Bericht über die für Video-Sharing-Plattformen geltenden Vorschriften – Schwerpunkt auf kommerzielle Kommunikation], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2022
- New actors and risks in online advertising [Neue Akteure und Risiken in der Online-Werbung], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2022
- IRIS Special 2023-1: Public interest content on audiovisual platforms: access and findability [IRIS Special 2023-1: Inhalt von öffentlichem Interesse auf audiovisuellen Plattformen: Zugang und Auffindbarkeit], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2023
- Media literacy and the empowerment of users [Medienkompetenz und Befähigung der Nutzer], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2024

Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien

- Guidelines for Effective Media Literacy Initiatives [Leitlinien für wirksame Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz], Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien 2024

Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA)

- ERGA's views on the future priorities for media policy [Ansichten der ERGA zu den künftigen Prioritäten der Medienpolitik] (ERGA, 2024)
- Report vloggers 1 - Analysis and recommendations concerning the regulation of vloggers [Bericht Vlogger 1 – Analyse und Empfehlungen für den Umgang mit Vloggern] (ERGA-Untergruppe 1, 2021)
- Report vloggers 2 - How to identify and localise vloggers and regulate their commercial communication [Bericht Vlogger 2 – Wie können Vlogger identifiziert und lokalisiert und ihre kommerzielle Kommunikation reguliert werden] (ERGA-Untergruppe 1, 2022)
- Learning from the practical experiences of NRAs in the regulation of vloggers [Von den praktischen Erfahrungen nationaler Regulierungsbehörden beim Umgang mit Vloggern lernen] (ERGA-Untergruppe 1, 2023)
- The implementation(s) of article 28b of the AVMSD: national transposition approaches and measures by video-sharing platforms [Die Durchführung von Artikel 28b der AVMD-Richtlinie: nationale Umsetzungsansätze und Maßnahmen durch Video-Sharing-Plattformen] (ERGA-Untergruppe 1, 2022)
- Overview document on the exchange of best practices regarding Arts. 7a and 7b of the AVMSD [Zusammenfassendes Dokument über den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Artikel 7a und 7b der AVMD-Richtlinie] (ERGA-Untergruppe 1, 2021)
- The practical application and future of cross-border enforcement of media law [Die praktische Anwendung und Zukunft der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Medienrechts] (ERGA-Untergruppe 1, 2023)
- Report on the implementation and cross-border enforcement of the European legal framework for digital and audiovisual media services [Bericht über die Umsetzung und grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für digitale und audiovisuelle Mediendienste] (ERGA-Untergruppe 4, 2024)
- Report on ERGA MoU implementation in 2024 and its 4 years of functioning [Bericht über die Umsetzung der ERGA-Absichtserklärung im Jahr 2024 und ihre vierjährige Anwendung] (ERGA-Untergruppe 1, 2025)

Andere

- Verhaltenskodex 2022 zur Bekämpfung von Desinformation:
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-disinformation>;
 - Nationale Berichte über Maßnahmen zur Medienkompetenz im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2020-2022
-